

## Satzung des VSSEM

- I ) Name und Zweck des Vereins
- II ) Vorstand
- III ) Mitgliedschaft
- IV ) Auflösung des Vereins
- V ) Versammlungen
- VI ) Besonderes

### I. Name und Zweck des Vereins

§ 1 Der Verein führt den Namen `` Verrückter Ski und Sauhaufen ehrenwörter Männer - VSSEM ``  
( Vorschlag )

§ 2 Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar private Zwecke und Interessen des Vorstandes. Die Interessen der Mitglieder werden dadurch ausreichend vertreten.

§ 2a Zweck des Vereins ist die Pflege des Skisports und der damit verbundenen Aktivitäten. Prost.

§ 2b Snowboarder sind unerwünscht. Nur durch eine ausdrückliche Ausnahmegenehmigung des Vorstandes darf sich ein Mitglied auf ein solches stellen. Finanzielle oder in Naturalien erbrachte Leistungen können sich positiv auf eine Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung auswirken.

§ 2c Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie die Interessen des Vorstandes.

§ 2d Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

### II. Der Vorstand

§ 3 Der Vorstand besteht aus :

1. Dem Präsidenten
2. Assistenz des Präsidenten
3. Assistenz der Assistenz des Präsidenten

§ 3a Der Vorstand ist unantastbar.

§ 3b Einmal Präsident, immer Präsident.

Der Präsident kann nach Ableben oder durch Rücktritt neu gewählt werden.

§ 3c Vorsitzender des Vorstandes ist im Sinne von § 26 BGB ist der Präsident. Seine Gewichtung bei Wahlen entspricht 40% der Stimmen.

### III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglied kann jede männliche Person nach Vollendung des 30. Lebensjahres werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 5 Keine Frauen. Ausnahmen erst recht nicht während der Regel, und nur nach Zustimmung des Vorstandes.

§ 6 Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt beim Vorstand. Der Vorstand beschließt über Aufnahme und Ausschluss. Nach befürwortetem Antrag auf Aufnahme erfolgt die Aufnahmeprüfung bei der nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 6a Ablehnung neu aquirierter Mitglieder muss offiziell den Mitgliedern mit schriftlicher Begründung vorliegen und durch die Mehrheit beschlossen werden.

§ 7 Der Antrag auf Mitgliedschaft erlischt nach drei Jahren, wenn nicht in diesem Zeitraum eine erfolgreich abgelegte Aufnahmeprüfung stattgefunden hat. Es muss ein neuer Antrag auf Mitgliedschaft gestellt werden.

§ 8 Mitgliedschaft erlischt bei :

- a ) Tod
- b ) Ausschluss ( durch den Vorstand )
- c ) freiwilliger Austritt

§ 9 Die Würde des Präsidenten und des Vorstandes ist unantastbar.

§ 10 Männer und Frauen sind nicht gleichberechtigt.

§ 11 Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf Leben und körperliche Unversehrtheit, soweit diese Rechte im Einklang mit den Interessen des Vorstandes sind.

§ 12 Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, soweit diese Rechte im Einklang mit den Interessen des Vorstandes sind.

§ 13 Jedes Mitglied muss Bemüht sein, weitere Mitglieder, Sponsoren und Geldgeber zu Aquirieren.

§ 14 Alle Mitglieder sind vor dem Präsidenten gleich.

#### IV. Beitrag

Die Höhe des Beitrages beschließt die Jahreshauptversammlung. Der Beitrag wird vom Präsidenten eingezogen.

#### V. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur im Falle des Ablebens von mehr als 2/3 der Mitglieder des Vereins möglich.

#### VI. Versammlungen

§ 15 Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich in der Zeit von Januar bis April statt. Die Einladung erfolgt rechtzeitig.

§ 15a In ausserordentlichen und dringlichen Fällen ist es den Mitgliedern gestattet auch ohne Anwesenheit des Präsidenten Jahreshauptversammlungen einzuberufen, wobei diese Termine nicht kürzer als 14 Tage nach Entscheid gesetzt sein dürfen.

§ 16 Für die Jahreshauptversammlung muss sich jedes Mitglied den Termin frei halten.

§ 16a Private Aktivitäten stehen weit hinten an.

§ 16b Querelen mit Lebenspartnern stehen weit hinten an.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind insbesondere :

- Skifahren

- Trinken

- Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderung, Vereinsauflösung, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nur vom Vorstand einberufen werden.

§ 18 Über alle Sitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Hierfür ist die Assistenz des Präsidenten zuständig. Diesem ist es jederzeit gestattet, diese Aufgabe an die Assistenz des Assistenten zu delegieren.

#### VII. Besonderes

§ 19 Bekanntmachungen erfolgen per E-Mail.

§ 20 Satzungsänderungen können nur vom Vorstand beschlossen werden.

§21 Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung des Vereins, so ist der Vorstand ermächtigt, dieses aus dem Verein auszuschließen.

Die Beschwerde bleibt dem Betroffenen offen, bringt aber in der Regel nichts.

§ 22 Beförderung von Mitgliedern sowie Verleihung von Ehrenmitgliedschaften obliegt dem Vorstand.

§ 23 Jedes Mitglied muss bemüht sein, Sponsoren und Geldgeber zu akquirieren. Hierfür ist keine spezielle Genehmigung des Präsidenten erforderlich.